

RS OGH 1986/11/4 4Ob156/85, 9ObA110/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1986

Norm

AZG §6 Abs2

Rechtssatz

Ob "berücksichtigungswürdige Interessen" im Sinne des § 6 Abs 2 AZG Interessen im Einzelfall der Überstundenarbeit entgegenstehen, ist im Wege einer Interessenabwägung zu beurteilen; das Interesse des Arbeitgebers an der Erbringung der Überstunden ist dabei gegen die Interessen des Arbeitnehmers am Unterbleiben einer solchen Arbeitsleistung abzuwägen. (Hier: Teilnahme an Feuerwehrausflug gegen vereinbarte, betrieblich nötige Überstunden und kurzfristige Bekanntgabe des Urlaubswunsches).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 156/85

Entscheidungstext OGH 04.11.1986 4 Ob 156/85

Veröff: JBl 1987,264 = Arb 10563

- 9 ObA 110/87

Entscheidungstext OGH 02.12.1987 9 ObA 110/87

Vgl auch; Beisatz: Hier: Mit Auslandsmontagearbeit implicite vereinbarte Teilnahme an einer Vorbesprechung - gegen: Arbeitnehmer "hatte schon etwas vor". (T1) Veröff: RdW 1988,204 = WBI 1988,309

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051486

Dokumentnummer

JJR_19861104_OGH0002_0040OB00156_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at